Zeitschrift: Tec21

Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

Band: 129 (2003)

Heft: 29-30: Zwei Hochhäuser

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

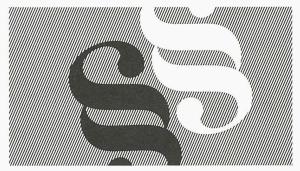
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Marke SIA geschützt

Kürzlich verbot ein Gericht einem Architekturund Planungsbüro unter Strafandrohung, die Bezeichnung SIA in irgendeiner Form zu verwenden. Die Gerichts- und die Anwaltskosten des SIA wurden dem Architekturbüro auferlegt.

Die fachlichen Anforderungen für die Aufnahme von Mitgliedern in den SIA sind hoch. Die Produkte und die Leistungen des SIA im Bereich der technischen und vertraglichen Normierung geniessen eine hohe Anerkennung und Beachtung. Deshalb ist das Kürzel SIA bekannt und gilt weitherum als Qualitätszeichen. Dieses Qualitätszeichen ist als Marke geschützt. Gemäss den Statuten des SIA haben nur Einzel-, Ehren- und Firmenmitglieder das Recht, die Marke SIA als Zusatz zu ihrem Namen oder zu ihrer Firmenbezeichnung zu verwenden, um als SIA-Mitglieder erkennbar zu sein.

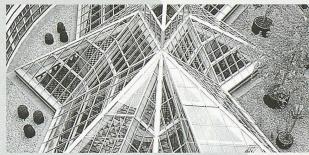
Dreifacher Verstoss

Ein Architekturbüro hatte sich das Markenzeichen SIA ohne Berechtigung angemasst. Vom SIA-Generalsekretariat wiederholte briefliche und telefonische Aufforderungen, sich korrekt zu verhalten und auf den Zusatz SIA zu verzichten, nützten nichts. Schliesslich beauftragte der SIA einen Anwalt damit, seine Interessen zu wahren. Auch der Anwalt forderte die Firma noch einmal vergeblich auf, den Missbrauch des Labels SIA zu stoppen. Darauf reichte er Klage ein. Das Gericht hielt fest, dass das eingeklagte Büro mit der Verwendung der Marke SIA rechtswidrig handelte und gegen die Regeln des lauteren Wettbewerbs, gegen das Markenschutzgesetz und den Schutz des Namens SIA durch das Zivilgesetzbuch verstiess.

Das verurteilte Büro hat inzwischen das Urteil befolgt und verzichtet auf die Zusatzbezeichnung, die ihm nicht gebührt. Der SIA wird auch künftig seine Marke als Qualitätslabel verteidigen. Damit er gegen Verstösse vorgehen kann, ist er auf Hinweise seitens seiner Mitglieder und von Bauherrschaften angewiesen.

Jürg Gasche, Rechtsdienst SIA





Glasdächer und -fassaden



Lichtkuppeln



Briefkästen

WEMA Glas- und Metallbau AG 8910 Affoltern a. A., Tel. 01/7 62 62 00 www.wema.ch